

Neue gesetzliche Regelungen seit 2017

Im Jahr 2017 wurde eine substantielle Novellierung der Luftverkehrsordnung durchgeführt. Im Hinblick auf die zu erwartende Europaweiten Harmonisierung wurden die Regeln des Betriebs von Flugmodellen (Freizeit, Sport) und unbemannten Luftfahrtsystemen (Gewerbe) weitgehend angeglichen.

Um es vorweg zu nehmen, für den Modellflieger ändert sich eigentlich sehr wenig:

- Kennzeichnungspflicht der Modelle über 0,25 kg
- Kenntnissnachweis bei Betrieb außerhalb eines Modellflugplatzes bei > 2,0 kg und/oder Betrieb > 100 m Flughöhe

Zu den Einzelheiten:

§21a LuftVO enthält im Einzelnen wichtige grundlegende Regeln:

Einer (Aufstiegs-) Erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde bedürfen u.a.:

- Unbemannte Flüggeräte über 5 kg
- Unbemannte Fluggeräte mit Verbrennungsmotor dichter als 1,5 km an Wohngebieten
- Unbemannte Fluggeräte aller Art dichter als 1,5 km an Flugplätzen
- Unbemannte Fluggeräte aller Art bei Nacht

Weitere Anforderungen, Kenntnissnachweis:

- Der Steuerer eines unbemannten Fluggerätes über 2 kg benötigt einen Kenntnissnachweis, der sich unterscheidet:
 - Unbemannte Luftfahrtsysteme: Bescheinigung einer vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Prüfstelle (höhere Anforderungen)
 - Flugmodelle: Bescheinigung eines sachkundigen Benannten eines Dachverbands wie DMFV (geringere Anforderungen)
- Eine gültige Erlaubnis als Luftfahrzeugführer ersetzt den Kenntnissnachweis

§21b LuftVO enthält wichtige Betriebs-Verbote:

Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten ist verboten:

- Außerhalb der Sichtweite des Steuerers
- Über und in seitlichem Abstand von weniger als 100m von Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten, behördlichen Einsatz- und Einrichtungsorten
- Über und in seitlichem Abstand von weniger als 100m von Industrieanlagen, Justizvollzugsanstalten, militärischen Anlagen und Anlagen zur Energieerzeugung
- Über und in seitlichem Abstand von weniger als 100m von Grundstücken von Polizei, Sicherheitsbehörden, Verfassungsorganen, konsularischen Vertretungen u.ä.
- Über und in seitlichem Abstand von weniger als 100m von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen
- Über Naturschutzgebieten, soweit in landesrechtlichen Vorschriften nicht anders geregelt
- Über Wohngrundstücken, wenn > 0,25 kg oder Sensorik/Telemetrie

- Über 100m Flughöhe außerhalb eines Modellfluggeländes. Bis auf den Betrieb mit Multikoptern ist die Überschreitung von 100m mit Kenntnis-nachweis erlaubt.
- In Kontrollzonen (Flugplätze mit Luftraum D) über 50 m Flughöhe
- Zum Transport von pyrotechnischen Gegenständen und gefährlichen Stoffen
- Außerhalb der Sichtweite des Steuerers. Ausnahme FPV: unter 30 m Flughöhe, wenn < 0,25 kg oder Luftraumbeobachter. Darüber hinaus nur im L/S-Betrieb.
- Mit unbemannten Luftfahrtsystemen > 25 kg

Die Landesluftfahrtbehörden können Ausnahmen zu den genannten Verboten erlauben.

Weitere Regelungen aus unterschiedlichen Quellen:

- **Kennzeichnungspflicht:**
Gem. §19 Abs. 3 LuftVZO muss der Eigentümer eines unbemannten Fluggerätes mit mehr als 0,25 kg an sichtbarer Stelle in dauerhafter und feuerfester Form seinen Namen und Anschrift anbringen.
- **Flugverkehrskontrollfreigabe im kontrollierten Luftraum**
Gem. §21 Abs. 1 LuftVO ist vor der Nutzung eines kontrollierten Luftraums eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen.
Zum kontrollierten Luftraum gehören in dem uns interessierenden Bereich der Luftraum D (Kontrollzone um Flughäfen) und der Luftraum E, der in einer Höhe von 2.500ft = 750m über Grund beginnt. In der weiteren Umgebung von Flughäfen ist die Untergrenze dieses Luftraums E aber auf 1.700ft = 510m oder sogar 1000ft = 300m abgesenkt. Letzteres trifft für unseren Modellflugplatz in Sickinge zu.

Eine solche Freigabe wird normalerweise dem Piloten durch den Fluglotsen erteilt, was eine ständige 2-Wege-Kommunikation zwischen Pilot und Lotse voraussetzt. Naturgemäß ist das im Modellflug nicht möglich. Deshalb wird folgende Lösung der Flugsicherung umgesetzt: Die Flugsicherung richtet auf Antrag einen „Luftraum mit besonderer Nutzung“ über dem Aufstiegs-gelände ein, für den eine pauschale Freigabe erteilt und in den NOTAMs veröffentlicht wird. Leider geht das immer nur für maximal 1 Jahr, so dass der Antrag durch den Verein entsprechend immer wieder neu gestellt werden muss.

Für unseren Platz haben wir die Freigabe im Radius von 0,5 nm = 900m bis zu einer Höhe von 2000ft = 600m über Grund.

Aus NfL I 1430/18 „Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle“

Mit Blick auf die vorgenannten gesetzlichen Regelungen war die NfL I 076/08 zum Teil überholt oder in Teilen ungültig und wurde durch die vorgenannte NfL I 1430/18 ersetzt. Hier einige wichtige Regelungen daraus:

- **Modellflugbuch**
Unsere bisherige Startliste heißt jetzt amtlich Modellflugbuch und muss sorgfältig und vollständig geführt werden (siehe unsere schon aktualisierte FBO!)

- **Erste Hilfe**
Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Unterweisung in "Erste Hilfe" oder "Sofortmaßnahmen am Unfallort" vorlegen kann. Eine Fahrerlaubnis ist Mindestnachweis für die Ausbildung in "Sofortmaßnahmen am Unfallort".
- **Adresse des Besitzers/Halters (aktualisiert)**
Alle Modelle über 0,25 kg müssen ihren Besitzer ausweisen (dauerhafte feuerfeste Kennzeichnung mit Name und Anschrift an sichtbarer Stelle).
- **Lärmzeugnis/Lärmpass**
Jedes Modell mit Verbrennungsmotor muss lärmtechnisch vermessen werden und darf nur bei Vorliegen eines "Lärmpass" betrieben werden. Die Abstandstabellen für den zulässigen Lärmemissionspegel wurden aktualisiert.

NfL I 1163/17 „Erteilung von Erlaubnissen und Zulassung von Ausnahmen für unbemannte Fluggeräte“ gem. §§21a und 21b LuftVO

- **Anwendung**
Die NfL I 1163/17 ist außerhalb von Modellflugplätzen anzuwenden, für deren Aufstiegserlaubnis die neue NfL I 1430/18 gilt.
- **Erlaubnisverfahren:**
 - **Vereinfachtes Verfahren** für unbemannte Fluggeräte ohne Verbrennungsmotor oder Raketenantrieb:
Kann einzelne Ausnahmen von den Beschränkungen des §21b LuftVO enthalten, soweit keine Risikobewertung durchzuführen ist
 - **Verfahren in Sonstigen Fällen** ist für alle anderen Erlaubnisse anzuwenden, die auch einer Risikobewertung hinsichtlich der Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des §21b LuftVO bedürfen
- **Risikobasierter Ansatz**
Der Bewertung der Sicherheit des Betriebs von unbemannten Fluggeräten liegt ein risikobasierter Ansatz zugrunde. Für eine Harmonisierung auf Bundesebene wurde eine einheitliche Risikobewertung SORA-GER entwickelt. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde legt diese formalisierte Risikobewertung im Rahmen des Verfahrens in sonstigen Fällen nach fest.
- **Weiterer Inhalt**
Die Richtlinie enthält eine umfangreiche Anleitung zur Risikoanalyse sowie Muster-Erlaubnisse und eine Fülle von weiteren Vorgaben zur Antragstellung. Diese Inhalte sind hier nur schwer darzustellen, deshalb wird auf die zum download verfügbare Richtlinie verwiesen.

Mit kameradschaftlichen Grüßen
Reinhard Wolk
- Vorsitzender -